

Gebührensatzung über die Benutzung der Mehrzweckhalle Rangendingen mit Nebenräumen, Bühne und Küche

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 22. Dezember 1975 (GBl. S. 302) zuletzt geändert am 12. Februar 1980 (GBl. S. 19) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom 3. August 1978 (GBl. S. 393) sowie des § 4 der Satzung über die Benutzung der Mehrzweckhalle Rangendingen mit Nebenräumen, Bühne und Küche, hat der Gemeinderat am 1. Juli 1981 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde überlässt durch schriftliche Vereinbarung Veranstaltern die Mehrzweckhalle zur Durchführung des Übungsbetriebes und zur Abhaltung sonstiger Veranstaltungen entsprechend der Regelung in der Satzung über die Benutzung der Mehrzweckhalle Rangendingen mit Nebenräumen, Bühne und Küche (Benutzungssatzung). Hierfür erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet:

- a) wer den Antrag auf Überlassung der Halle stellt,
- b) wer die Gebührensuld der Gemeinde gegenüber übernommen hat oder für die Gebührensuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenfreiheit

- (1) Benutzungsgebühren werden nicht erhoben für die Überlassung der Mehrzweckhalle
 - a) an die Schule für die Durchführung des Sportunterrichts, sowie für Sonderveranstaltungen der Schule, soweit der Erlös Schulzwecken zugeführt wird.
 - b) für den regelmäßigen Übungsbetrieb der Vereine entsprechend dem Hallenbelegungsplan, sowie für sportliche Wettkämpfe ohne Bewirtung.
- (2) Örtliche Vereine und Vereinigungen, deren Zweck nicht in der Gewinnerzielung besteht, können jährlich eine gebührenfreie, eintägige Veranstaltung durchführen. Hier wird lediglich der Strom-, Wasser- und Ölverbrauch berechnet.
- (3) Für ausschließliche Tanz- und Faschingsveranstaltungen wird Gebührenfreiheit nicht gewährt.

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren betragen pro Veranstaltungstag für
 - a) die Halle 21 m x 45 m 130,00 Euro
 - b) die Bühne 25,00 Euro
 - c) den Schankraum und die Küchenbenutzung 25,00 Euro
 - d) die Nebenräume bei Barbenutzung 25,00 Euro
 - e) die Reinigung der Halle 40,00 Euro
 - f) die Lautsprecheranlage 10,00 Euro

g) Strom, Heizung, Wasser, Abfallbeseitigung nach tatsächlichen Werten

h) für Hausmeister 50 % des Arbeitgeberaufwandes

Dauert eine Veranstaltung mehrere Tage hintereinander, wird für jeden weiteren Veranstaltungstag eine Gebühr in Höhe von 50 % der Gebühren nach den Buchstaben a) bis f) erhoben.

- (2) Bei zusätzlichen Aufräumarbeiten durch die Gemeinde, außerordentlicher Verschmutzung, die zusätzlichen Reinigungsaufwand erfordert, oder wenn die Gemeinde den Bühnenauf- und -abbau vornimmt, werden Zuschläge nach Zeitaufwand berechnet. Die Zuschläge berechnen sich nach dem tariflichen Stundenlohn der Gemeindebediensteten.
- (3) Wird die Halle trotz der erteilten Genehmigung nicht benötigt und wird dies der Verwaltung nicht innerhalb einer Woche nach Zustellung der Genehmigung mitgeteilt, ist eine Abstandssumme zu entrichten. Der Gemeinde steht es frei, bei Nachweis höherer Kosten diese zu erheben.
- (4) Wird die Halle für die Benutzung abgeteilt, werden die Gebühren anteilig zu 1/3 erhoben (ausgenommen hiervon sind die Kosten für Öl, Strom und Wasser).

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht mit dem Gebrauch der überlassenen Mehrzweckhalle, im Falle des § 4 Abs. 3 eine Woche nach Zustellung der Genehmigung.
- (2) Die Gebühr ist mit Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Sie ist kostenfrei an die Gemeinde zu entrichten.
- (3) Die Erteilung der Erlaubnis kann vom Eingang der Gebühr abhängig gemacht werden.
- (4) Angemessene Vorauszahlungen können erhoben werden.
- (5) Sicherheitsleistungen können erhoben werden, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei der Durchführung von Veranstaltungen Schäden entstehen.

§ 6

Zuschläge und Ermäßigungen

- (1) Bei Tanzveranstaltungen erhöhen sich die Gebühren (mit Ausnahme der Strom-, Wasser- und Ölkosten) um 50 %.
- (2) Der Gemeinderat kann im Einzelfall die verrechnete Gebühr ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Einziehung unbillig wäre oder wenn die Veranstaltung im überwiegenden öffentlichen Interesse durchgeführt wurde.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rangendingen, den 1. Juli 1981

Bürgermeister